

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT

12.5.03  
Berufung  
nicht zugel.



Az.: 3 LA 62/03  
16 A 52/03

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
  2. der Frau [REDACTED]
  3. des [REDACTED], ges. vertr. durch die Eltern [REDACTED]
  4. der [REDACTED], ges. vertr. durch die Eltern [REDACTED]
- [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch,

Kläger und  
Zulassungsantragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwalt Eisenmann,  
Karlstraße 8 a, 25524 Itzehoe

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge  
- Außenstelle Lübeck -,  
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 2789241 -138- -

Beklagte und  
Zulassungsantragsgegnerin,

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2789241 -138- -

Streitgegenstand: Widerruf von Asylanerkennungsbescheiden  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtswahlorgans in Schleswig am  
12. Mai 2003 beschlossen:

Der Antrag der Klager auf Zulassung der Berufung gegen das  
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungswahlorgans  
- 16. Kammer, Einzelrichter - vom 08.04.2003 wird abgelehnt.

Gerichtskosten (Gebuhren und Auslagen) werden nicht erhohen.  
Die auergerichtlichen Kosten des Antragsverfahrens tragen die Klager.

Der Gegenstandswert wird fur das Antragsverfahren auf  
5.700,-- Euro  
festgesetzt.

#### Grunde:

Der Zulassungsantrag bleibt erfolglos, weil die Klager die Voraussetzungen keines der  
von ihnen geltend gemachten Zulassungsgrunde plausibel und hinreichend substantiiert  
dargelegt haben. Vielmehr haben sie die erstinstanzliche Entscheidung im Wesentlichen  
im Stile einer herkommlichen Berufungsbegrundung angegriffen; dieses genugt den dies-  
bezuglichen Darlegungsanforderungen nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b Abs. 1 AsylVfG, § 154 Abs. 1 VwGO; die Fest-  
setzung des Gegenstandswertes folgt aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Das Urteil des Verwaltungswahlorgans ist rechtskraftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Schmalz  
Prasident des OVG

Dr. Engelbrecht-Greve  
Richter am OVG

Dr. Alberts  
Richter am VG